



Beihilfen für Hinkley Point C verzerren den Strommarkt zu Lasten erneuerbarer Energieanbieter

Stellungnahme von Greenpeace Energy

Anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag zu den Drucksachen 18/4215 und 18/4316

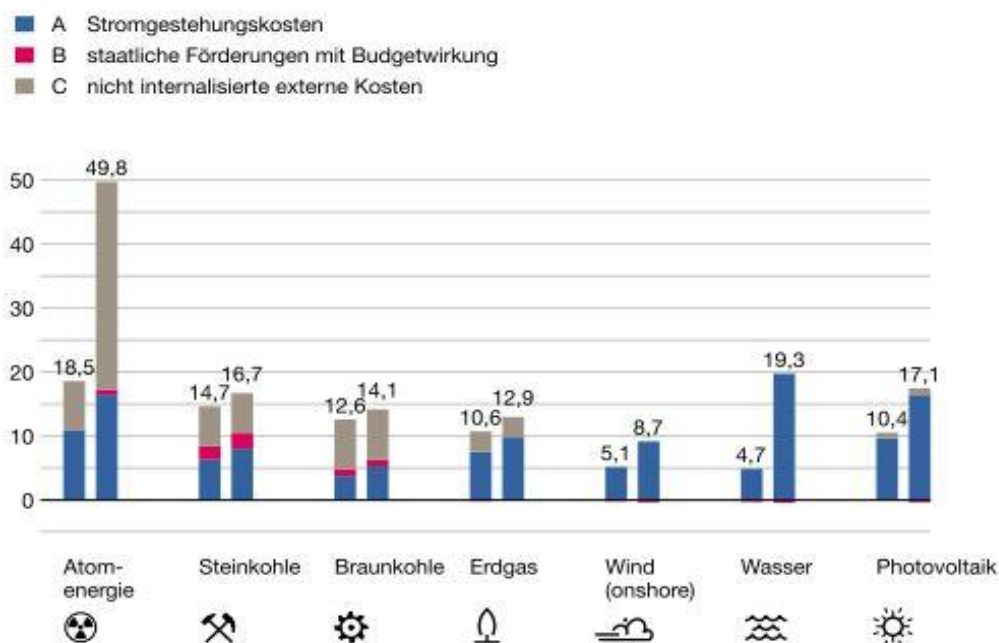
Berlin, 17. Juni 2015

Vorbemerkung

Die Energie-Genossenschaft Greenpeace Energy wurde 1999 von Greenpeace Deutschland gegründet und arbeitet bis heute nach den ökologischen Vorgaben der Umweltschutzorganisation. Greenpeace Energy versorgt rund 111.000 Kunden mit Ökostrom und mehr als 10.000 Kunden mit dem ökologischen Gasprodukt *proWindgas*. Die 100-prozentige Kraftwerkstochter Planet energy hat neun Windparks und drei Photovoltaik-Anlagen errichtet und ist an zwei Windparks beteiligt, die Gesamtleistung aller Kraftwerke liegt bei 65 Megawatt. Weitere Projekte von Planet energy sind in Planung bzw. im Bau. Als Genossenschaft ist Greenpeace Energy in alleinigem Besitz seiner 23.000 Genossenschaftsmitglieder und arbeitet aus Prinzip nicht profitmaximierend.

Als wirtschaftlich und rechtlich unabhängiges sowie auf eine ökologische Energieversorgung ausgerichtetes Unternehmen positionieren wir uns klar gegen die Nutzung der Atomenergie und halten weitere AKW-Projekte in Europa grundsätzlich für einen abzulehnenden Pfad der künftigen Energieversorgung. Zuletzt zeigte die Reaktorkatastrophe von Fukushima 2011, dass diese Technologie im Ernstfall nicht beherrschbar ist und fatale Folgen für Mensch und Umwelt nach sich zieht. Zudem ist weltweit das Problem der Endlagerung von Atommüll nicht gelöst, verursacht aber enorme externe Kosten für die Gesellschaft, die sich üblicherweise in Kostenrechnungen geplanter AKW-Projekte nicht widerspiegeln. Greenpeace Energy und das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft haben diese „versteckten Kosten“ erst Anfang 2015 in der Studie „Was Strom wirklich kostet“ aufs Neue belegen können (siehe Grafik 1).

Vollkostenbetrachtung neue Anlagen 2014 (Bandbreite)



Grafik 1: Kosten konventioneller und erneuerbarer Energieträger. Die jeweils zwei Balken zeigen die höchsten und niedrigsten Werte der Bandbreite. Quelle: Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Januar 2015

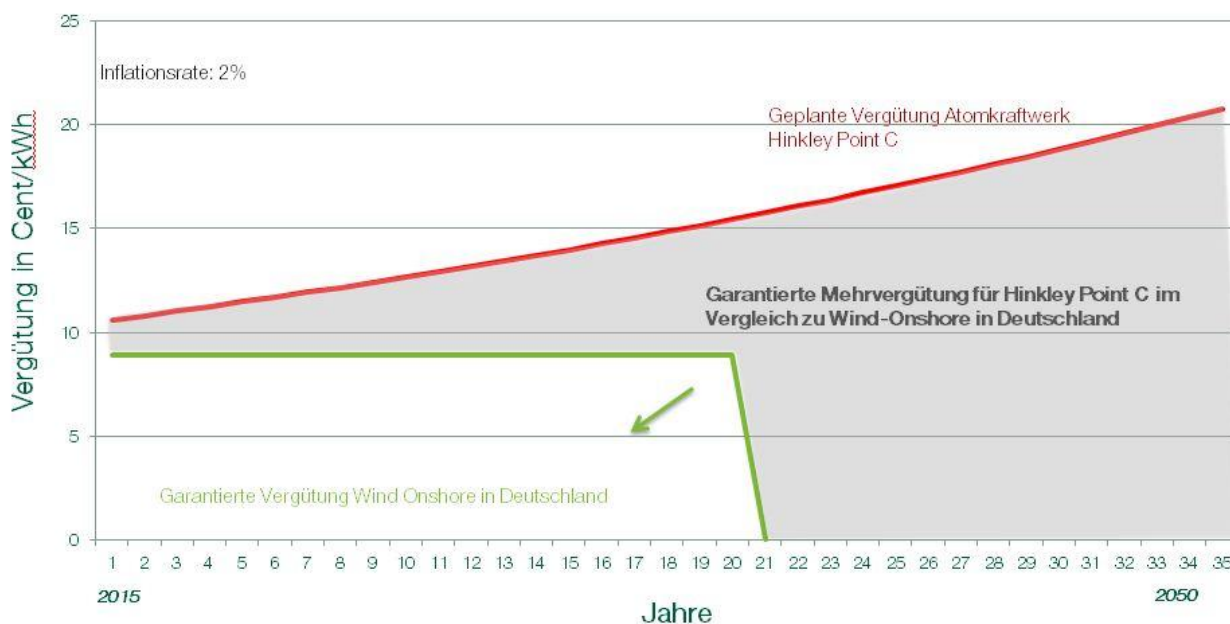
Auch Hinkley Point C dürfte über seine gesamte geplante Laufzeit radioaktive Brennstoffabfälle von mehreren tausend Tonnen produzieren, deren sichere Entsorgung nicht oder nur unter erheblichen Aufwendungen und Risiken gegeben ist. Aktuelle Reaktorvorhaben wie Hinkley Point C zeigen, dass die Atomkraft auch mehr als 60 Jahre nach ihrer Etablierung noch immer nicht wirtschaftlich ist und neue Projekte nur durch massive staatliche Förderungen möglich werden, die den Wettbewerb zulasten anderer Energieträger verzerren.

Das Reaktorprojekt Hinkley Point C

Das Atomkraftwerk Hinkley Point liegt an der Südwestküste von England in der Grafschaft Somerset. Zusätzlich zu den seit 1965 bestehenden Anlagen Hinkley Point A (stillgelegt) und Hinkley Point B (in Betrieb) sollen mit dem Kraftwerksblock C zwei weitere Reaktoren entstehen. Mit dem Bau und Betrieb sind die französischen Firmen *Électricité de France* (EDF) und Areva beauftragt, daneben sind zwei chinesische Staatsunternehmen (*China General Nuclear Power* sowie *China National Nuclear Group*) beteiligt. Die gesamten Kosten des Projekts belaufen sich laut EU-Kommission auf umgerechnet etwa 43 Milliarden Euro.

Hinkley Point C wäre das erste AKW-Bauprojekt in Großbritannien seit mehr als 20 Jahren und der erste Reaktorneubau in Europa seit der Katastrophe von Fukushima. Das AKW Hinkley Point C soll planmäßig 2023 ans Netz gehen und rund 60 Jahre laufen. Die zwei Reaktoren vom Typ EPR („Europäischer Druckwasserreaktor“) sollen eine Gesamtleistung von 3.260 Megawatt haben und damit sieben Prozent der britischen Elektrizitätsproduktion abdecken. In Frankreich und Finnland sind derzeit Reaktoren des gleichen Typs im Bau, die aber erhebliche Zeitverzögerungen und Kostensteigerungen verzeichnen. Zudem hat die französische Atomaufsicht im April 2015 gravierende technische Mängel bei Teilen des verwendeten Reaktorbehälters festgestellt.

Die britische Regierung plant im Rahmen ihres Beihilfepakets für Hinkley Point C, für jede dort produzierte Kilowattstunde Atomstrom eine garantierte Vergütung von 92,5 Pfund pro Megawattstunde (derzeit umgerechnet 12,8 Cent pro kWh) zu zahlen – plus Inflationsausgleich für 35 Jahre. Dies lässt den Vergütungsabstand z.B. zu EEG-Anlagen in Deutschland Jahr für Jahr größer werden (siehe Grafik 2).



Grafik 2: Abstand der garantierten Vergütungen für Hinkley Point C und eine exemplarische Wind-Onshore-Anlage in Deutschland.

Die von Großbritannien garantierte Vergütung ist bereits ohne Inflationsausgleich deutlich höher als die deutsche EEG-Vergütung für Strom aus Windkraft- oder großen Photovoltaik-Anlagen. Neben der Garantievergütung verspricht der britische Staat unter anderem eine Kreditbürgschaft, um die Finanzierungskosten für den AKW-Bau zu senken sowie weitere Garantien, die die Betreiber gegen unerwartet höhere Betriebskosten oder geänderte politische Rahmenbedingungen absichern sollen. Allein die staatliche Unterstützung an den Baukosten beläuft sich auf umgerechnet 22 Milliarden Euro. Die garantierte Vergütung des in Hinkley Point C produzierten Atomstroms dürfte über den Zeitraum von 35 Jahre außerdem zu Gesamtkosten führen, die eine zweistellige Milliardensumme sogar deutlich übersteigen. Ohne eine massive Subventionierung wie diese wäre der Bau von Atomkraftwerken in Europa nicht möglich.

Auswirkungen von Hinkley Point C auf den deutschen Strommarkt

Wegen der hohen Förderung kann Hinkley Point C seinen Strom äußerst günstig anbieten und sogar – anders als Erneuerbare-Energien-Anlagen – auch bei negativen Marktpreisen Gewinne erzielen. Als Folge sinkt der Strompreis sowohl in Großbritannien als auch – durch grenzüberschreitenden Stromtransfer und -handel innerhalb der EU – in Deutschland. Laut einem von uns in Auftrag gegebenen Gutachten des Analyseinstituts Energy Brainpool würde, je nach Ausbau der grenzüberschreitenden Leitungskapazitäten zwischen den EU-Staaten, der durchschnittliche deutsche Großhandelspreis für Strom allein durch die Hinkley Point C-Subventionen um 10 bis 40 Cent pro Megawattstunde sinken.

Laut Energy Brainpool handelt es sich beim Einfluss von Hinkley Point C auf die Strommärkte um einen fundamentalen Effekt. Das heißt: Die Preisverzerrung tritt unabhängig von der gewählten Parametrisierung und Modellierung auf, ist also eine stets vorhandene Einflussgröße auf die Preisbildung am Strommarkt, auf den freilich noch zahlreiche weitere Effekte einwirken.

Folgen für engagierte Ökostrom-Anbieter

Dieser Preiseffekt hat Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von engagierten Ökostromanbietern in Deutschland. Denn Unternehmen, die Strom mit Börsenpreisbindung beschaffen, senken ihre Beschaffungskosten. Unternehmen, die Strom direkt von EEG-Anlagen in „Sonstiger Direktvermarktung“ kaufen – also die volle Vergütung für die jeweiligen EEG-Anlagen zahlen – haben gleichbleibende Beschaffungskosten und damit einen Wettbewerbsnachteil. Denn die Differenz der Beschaffungskosten zu den Mitbewerbern steigt; es liegt eine Marktverzerrung zu Lasten engagierter Ökostromanbieter wie Greenpeace Energy vor.

Dieser Wettbewerbsnachteil dürfte im Fall von Greenpeace Energy pro Jahr einen Kostennachteil im fünf- bis sechststelligen Euro-Bereich ausmachen. Hinzu kommen weitere mittelbare Nachteile wie verlorengelassene Marktanteile, schlechtere Kapitalausstattung, verminderte Bonität und eine Entwertung des Anlagevermögens – die in der Summe eine deutliche Beeinträchtigung darstellen.

Folgen für Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen

Darüber hinaus ist Greenpeace Energy über seine 100%ige Tochter Planet energy auch Projektierer und Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Diese Anlagen, beispielsweise Wind- und Solaranlagen würden in Deutschland auf zwei Wegen durch Hinkley Point C Nachteile erleiden:

Während sie durch das EEG-System gefördert werden, erhalten sie bei mehr als sechs Stunden negativer Strompreise keine Förderung. Solche Ereignisse dürften wegen des zusätzlichen Stromangebots, das Hinkley Point C schafft, häufiger auftreten. Für Planet energy als Projektierer und Betreiber von Erneuerbaren-Anlagen gehen wir hier von Einbußen im fünfstelligen Euro-Bereich pro Jahr aus.

Erneuerbare-Energien-Anlagen, deren Förderfrist ausgelaufen ist (oder die nie Förderung erhalten haben), sind für ihren wirtschaftlichen Betrieb auf die an den Strommärkten erzielbaren Erlöse angewiesen. Die durch Hinkley Point C bewirkte Senkung des generellen Marktpreis-Niveaus führt zu geringeren Erlösen für die EE-Anlagen. Diese Einbußen beeinträchtigen den wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen. Auch hier gehen wir für Planet energy von zusätzlichen jährlichen Einbußen im fünf- bis sechststelligen Euro-Bereich aus.

Angesichts ohnehin zu erwartender knapper Margen vermag dies im Ergebnis dazu führen, dass die EE-Anlagen nach Ablauf der Förderfrist abgeschaltet werden müssen oder „auf Verschleiß“ gefahren werden, da Erhaltungsinvestitionen wirtschaftlich nicht darstellbar sind. Dies stellt nicht nur eine für die Investoren nicht vorauszusehende Beeinträchtigung dar, welche den Wettbewerb unter den Stromerzeugern zu Lasten der erneuerbaren Energien verzerrt. Auch das Erreichen der EU-Erneuerbaren-Ziele wird dadurch gefährdet.

Auswirkungen auf andere Erzeugungsarten

Neben den Erneuerbare-Energien-Anlagen wären auch alle anderen Kraftwerke betroffen, die an den europäischen Strommärkten im Wettbewerb stehen. Sie alle würden als Folge der Hinkley Point C-Subventionen geringere Preise für ihren Strom erzielen und häufiger von Abschaltung betroffen sein. Besonders gravierend wären die Auswirkungen für Gas- und KWK-Kraftwerke, deren Wirtschaftlichkeit ohnehin als prekär bezeichnet werden muss.

Weitere wirtschaftliche Folgen

Die beschriebenen Effekte durch Hinkley Point C am Beispiel von Greenpeace Energy und Planet energy können weitere negative wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen. Das Ausmaß der jeweiligen Effekte ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer zu beziffern, die einzelnen Punkte sollen deshalb hier nur kurz benannt werden:

Greenpeace Energy

- Das Unternehmen verliert wegen der relativ höheren Beschaffungskosten entweder Marktanteile, was zu Umsatzeinbußen führt. Alternativ verliert Greenpeace Energy Rentabilität bzw. Marge, wenn das Unternehmen analog zum Wettbewerb die Preise senkt, um Kunden zu halten.
- Die Ergebnisverschlechterung führt zu einer verringerten Bonität, die wiederum die Besicherung der Strombeschaffung verteuert.
- Die Ergebnisverschlechterung führt zu geringeren Ausschüttungen für Genossenschaftsmitglieder, die über ihre gezeichneten Anteile das Eigenkapital stellen. Die dadurch niedrigere Attraktivität einer Mitgliedschaft in der Genossenschaft führt in der Konsequenz zu einer niedrigeren Eigenkapitalausstattung.
- Die Ergebnisverschlechterung führt zu einer verringerten Innovationskraft. Niedrigere Investitionen führen in der sich stetig verändernden Energiewirtschaft zu schlechteren Zukunftschancen.

Planet energy

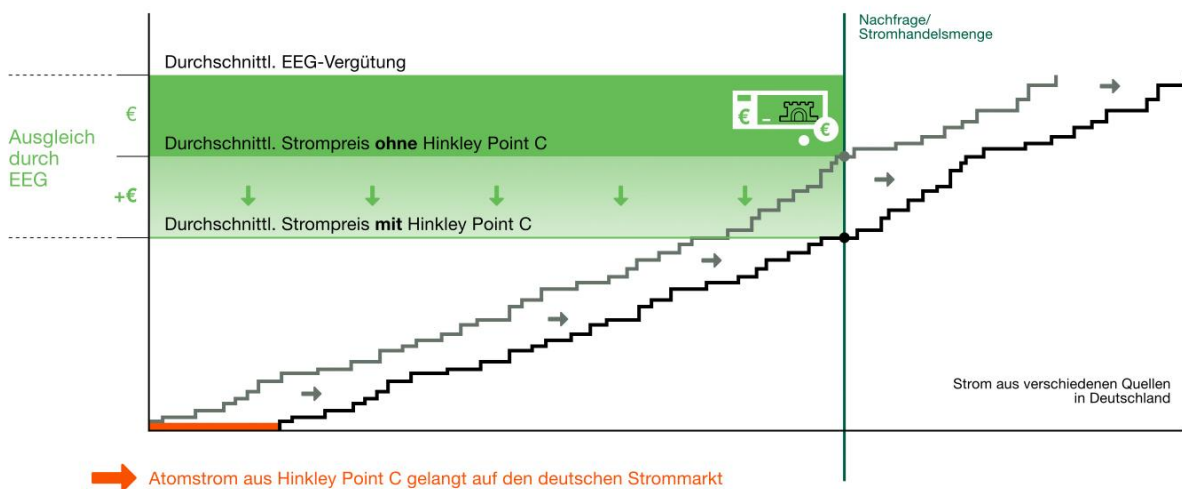
- Das Unternehmen hat im Betrieb der EE(G)-Anlagen Mindereinnahmen, was zu verringerten Ausschüttungen an Genussrechtsinhaber führt. Genussrechte von Planet energy werden weniger attraktiv im Verhältnis zu anderen (ökologischen) Geldanlagen; die Finanzierung des EE-Ausbaus wird schwieriger und teurer.

- Die Mindereinnahmen beeinträchtigen die Bonität, was das Projektgeschäft für Planet energy ebenfalls verteuert.
- Der Wert der EE-Anlagen als Anlagevermögen wird verringert – schlechterer „Return on Investment“. Das verringert den Unternehmenswert von Planet energy.

Folgen für das EEG-Umlagesystem in Deutschland

Das EEG-System deckt die Differenzkosten, die sich aus der EEG-Förderung einer Ökostromanlage und dem Verkaufswert des Stroms an der Börse ergeben. Je niedriger die Marktpreise, zu denen eine EEG-Anlage ihren Strom vermarkten kann, desto mehr erhöhen sich die Differenzkosten, die auf die Letztverbraucher umgelegt werden und durch diese zu tragen sind. Der grenzüberschreitende Handel von Atomstrom aus Hinkley Point C nach Deutschland hat also eine direkte Wirkung auf die Belastung für das deutsche EEG-System (siehe Grafik 3).

Wie Hinkley Point C den deutschen Strommarkt beeinflusst



Grafik 3: Hinkley Point C verändert die Merit-Order in Deutschland und erhöht die Kosten für das EEG-System. Quelle: Eigene Berechnungen (Werte sind illustrativ)

Der Preiseffekt durch Hinkley Point C dürfte das EEG-Konto jedes Jahr mit Millionenbeträgen belasten, laut Energy-Brainpool-Studie in der Spitze bis zu 17 Millionen Euro in einem Jahr. Die Folge ist eine leichte, aber spürbare Erhöhung der EEG-Umlage für alle Verbraucher. Auch wenn bei der Strompreisbildung noch weitere Effekte zu beachten sind, ist aus Sicht von Greenpeace Energy die Erhöhung der EEG-Kosten durch Hinkley Point C ein Skandal: Die Verbraucherinnen und Verbraucher zahlen EEG-Umlage einzig, um die Energiewende zu finanzieren. Dass ihre Umlage als Folge von Atomkraftprojekten im Ausland steigt, halten wir für inakzeptabel.

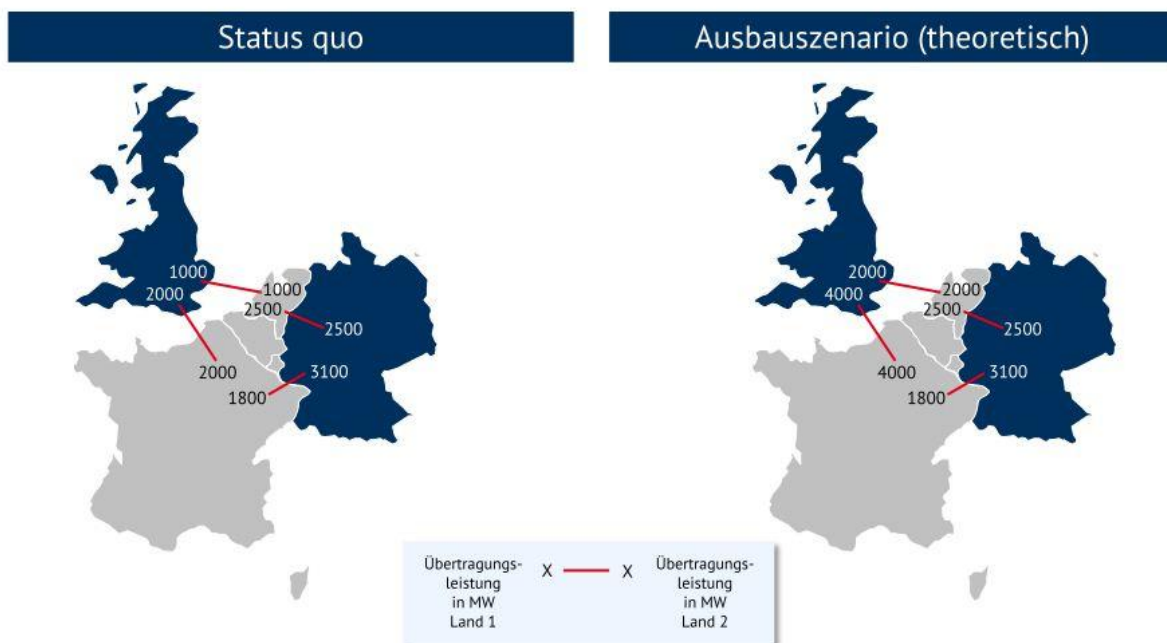
Darüber hinaus wäre es aus Sicht von Greenpeace Energy durchaus angemessen, zumindest während der Förderdauer die Mindererlöse von EEG-Anlagen zu kompensieren, die sie wegen Hinkley Point C erleiden. Die britischen Atom-Subventionen führen damit zu einer Verteuerung der Energiewende in Deutschland.

Hinkley Point C als Präzedenzfall für weitere AKW-Projekte

Wie beschrieben, hätte schon allein das hochsubventionierte AKW Hinkley Point C bereits messbare Effekte auf den Strommarkt und zu Lasten Erneuerbarer-Energie-Anbieter. Die genannten Markteffekte lassen sich bereits unter Annahme der heutigen Netzinfrastruktur auf dem europäischen Strommarkt feststellen. Diese Auswirkungen verstärken sich deutlich, wenn die grenzüberschreitenden Stromleitungen (Grenzkuppelstellen) im Zuge einer stärkeren europäischen Marktkopplung (Energieunion) in den kommenden Jahrzehnten massiv ausgebaut werden.

Das von der EU formulierte Ziel sieht vor, dass die Staaten langfristig etwa 10 Prozent ihrer Stromproduktion über die Grenzen transferieren können. Eine solche Kapazität liegt deutlich über den Rahmenbedingungen für den Stromaustausch, die Energy Brainpool in der von uns beauftragten Studie zugrunde gelegt hat (siehe Grafik 4). In der Studie wird in einem der untersuchten Szenarien von einer Verdopplung der heutigen Grenzkuppelkapazitäten von Großbritannien zum Festland ausgegangen.

NETZVERBINDUNGEN VON GROSSBRITANNIEN NACH DEUTSCHLAND



Grafik 4: Übertragungsleistung und möglicher Ausbau der Interkonnektoren. Quelle: Energy Brainpool

Außerdem stellt die Entscheidung der Kommission eine Art „Blueprint“ für Begehrlichkeiten in anderen EU-Staaten dar – auch deswegen, weil weitere Atomkraftwerksbauten unter dem CFD-Mechanismus („Contract for Difference“) von der britischen Regierung bereits geplant sind. Reaktorprojekte etwa in Polen, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn (siehe Grafik 5) dürften zudem einen deutlich stärkeren preisdämpfenden Einfluss auf den deutschen Strommarkt haben als Hinkley Point C.



Geplante AKW-Neubauten in Europa

- geplant, bzw. in Bau(*)
- geplant; können von der EU-Entscheidung zu Hinkley Point C profitieren, indem sie das dort angewandte Beihilfemodell übernehmen

Bulgarien 1: Kozloduy, 2: Belene — **Finnland** 1: Olkiluoto, 2: Hanhikivi — **Frankreich** 1: Flamanville — **Grossbritannien** 1: Hinkley Point, 2: Oldbury, 3: Sellafield, 4: Sizewell, 5: Wylfa — **Polen** — **Rumänien** 1: Cernavoda — **Russland** 1: Leningrad — **Slowakei** 1: Bohunice, 2: Mochovce — **Slowenien** 1: Krsko — **Tschechien** 1: Dukovany, 2: Temelin — **Türkei** 1: Akkuyu — **Ungarn** 1: Paks — **Ukraine** 1: Khmelitski, 2: Rovno — **Weissrussland** 1: Astravet

Grafik 5: Geplante AKW-Projekte in Europa. Quelle: Greenpeace e.V.

Nichtigkeitsklage und Verfahren vor dem EU-Gericht

Gegen die Entscheidung der EU-Kommission kann beim Gericht der Europäischen Union (EuG), einer Unterinstanz des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Luxemburg Klage eingelegt werden. Die Einreichung einer so genannten „Nichtigkeitsklage“ ist innerhalb einer zweimonatigen Frist möglich, die in der Regel mit der Veröffentlichung der Beihilfegenehmigung im Amtsblatt der EU beginnt. Diese Veröffentlichung erfolgte am 28. April 2015.

Die Nichtigkeitsklage von Greenpeace Energy und weiteren Akteuren des Energiemarktes ist aus unserer Sicht grundsätzlich zulässig, weil die Unternehmen unmittelbar und individuell von der Beihilfeentscheidung der EU-Kommission betroffen sind und ein bestehendes und gegenwärtiges Interesse an der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Beihilfeentscheidung haben. Im vorliegenden Fall ist durchaus auch die vorherige Beteiligung im Konsultationsverfahren der EU-Kommission zu Hinkley Point C wichtig, wenngleich kein Ausschlussgrund besteht, wenn Unternehmen sich im Prüfverfahren zunächst nicht beteiligt haben. Greenpeace Energy hatte sich in 2014 mit einer offiziellen Stellungnahme beteiligt und wird nun innerhalb der Klagefrist zusammen mit mehreren anderen Akteuren des deutschen und österreichischen Energiemarktes Klage beim EuG einlegen.

Greenpeace Energy bezweifelt, dass die Subventionierung von Hinkley Point mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar ist. Vielmehr sehen wir in der Entscheidung eine faktische Beendigung des Binnenmarktes für Strom. Die Kommission hat die Genehmigung der Beihilfe auf die Korrektur eines Marktversagens im Sinne des Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV begründet. Aus unserer Sicht hat der Strommarkt jedoch nicht versagt. Zudem geht vom britischen Beihilfepaket kein erkennbarer Anreiz-Effekt aus. Vielmehr wird der Markt dadurch künstlich verzerrt, und dies auf eine Weise, die den erklärten Zielen und Prinzipien der EU zuwiderläuft. Die Kommission hat die Bestimmungen des Art. 107 Abs.3 lit. c AEUV entsprechend unter mehrfachen Aspekten falsch angewendet. Wir sehen in der staatlichen Förderung von Hinkley Point C eine wettbewerbsverzerrende und rechtswidrige Betriebsbeihilfe und bemängeln, dass die EU-Kommission bei Ihrer Genehmigung die Folgen und Vereinbarkeit dieser Beihilfe nicht ausreichend geprüft hat. Wir verstehen nicht, wie die Kommission ihr Ermessen aus unserer Sicht derart eklatant falsch angewendet hat, als sie für Hinkley Point trotz klarer Annahme, dass es sich um Betriebsbeihilfen handelt, die nicht genehmigungsfähig wären, unterstellt, es seien Investitionsbeihilfen, um dann überhaupt weiterprüfen zu können. Wenn man dies etwa mit den gesetzlich geregelten „Contract for Difference“ (CFD) Maßnahmen für die Allokation im Rahmen des „Strike Price“ für Offshore Wind oder andere Erneuerbare Projekte vergleicht, die alle als Betriebsbeihilfen kategorisiert und bewertet werden, dann verschwindet das Vertrauen in die transparente, rechtssichere und gleichmäßige Bewertung von Beihilfen durch die Europäische Kommission.

Der europäische Trend geht ganz klar in Richtung Ausbau der Erneuerbaren Energien und Ausstieg aus der Atomkraft. Die Förderung der Atomkraft ist daher kein Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse. Auch der EURATOM-Vertrag begründet weder ein gemeinsames europäisches Interesse noch nationale Beihilfen für Atomkraft. Hinkley Point C schadet im Gegenteil eher den gemeinsamen europäischen Interessen, da die

Binnenmarktliberalisierung durch die Verstärkung der Marktposition einzelner Unternehmen behindert wird. Auch dem Umweltschutz in Europa wird durch die generellen Risiken der Atomkraft sowie durch die ungelöste Endlagerfrage für Atommüll geschadet.

Hinkley Point C dient auch nicht der Versorgungssicherheit, da Großbritannien seinen Energiebedarf grundsätzlich auch durch den Ausbau anderer Energieträger decken kann. Zudem können etwaige Versorgungsprobleme durch die Abschaltung alter Kraftwerke bereits ab 2017 drohen. Hinkley Point C soll aber erst 2023 ans Netz gehen.

Greenpeace Energy sieht in den Beihilfen für Hinkley Point C zudem einen Verstoß gegen geltende Ausschreibungsrichtlinien, genauer einen Verstoß gegen die Richtlinie 2004/17/EG, die nach Artikel 107 der neuen Richtlinie 2014/25/EU im Rahmen der Ausschreibungsverfahren für Leistungen u.a. im Energiesektor weiterhin noch gültig ist. Art. 8 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 RL schreibt Ausschreibungen oder äquivalente Verfahren auf Basis transparenter, nicht-diskriminierender, veröffentlichter Kriterien vor. Großbritannien hat den Bau und Betrieb von Hinkley Point C aber nicht öffentlich ausgeschrieben. Zudem sehen wir eine Diskriminierung durch die Beschränkung auf die gewählte (Atom-)Technologie.

Fazit

Die durch Subventionen gestützte und somit sehr günstige Stromproduktion des AKW Hinkley Point C zeigt einen eindeutigen Preiseffekt auf den deutschen Strommarkt. Folgen:

- Stromvertriebe, die Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen zu festen Preisen einkaufen, sind durch fallende Strompreise gegenüber Graustromanbietern benachteiligt
- EE-Anlagen haben während der EEG-Förderung Mindereinnahmen, wenn sie bei mehr als sechs Stunden negativen Strompreisen keine Vergütung erhalten, was wegen Hinkley Point C häufiger werden wird. Und sie müssen nach Auslaufen der Förderung mit Mindererlösen an den Strommarkt rechnen, die ihren Weiterbetrieb gefährden.
- KWK-, Gas und alle anderen Kraftwerke, die an den europäischen Strommärkten im Wettbewerb stehen, müssen ebenfalls Erlösminderungen hinnehmen.
- Verbraucher in Deutschland müssen mit steigenden Kosten rechnen, weil fallende Strompreise die Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien erhöhen, die durch die Stromverbraucher getragen werden (EEG-Umlage). Würden den EEG-Anlagen die durch Hinkley Point C entstehenden Nachteile über höhere Vergütungen ausgeglichen, wäre eine weitere Verteuerung des gesamten EEG-Systems die Folge.

Der geplante Ausbau der europäischen Übertragungskapazitäten und vor allem der drohende Bau weiterer Atomkraftwerke in Europa mit analoger Förderung würden die geschilderten negativen Effekte noch erheblich verstärken.

Kontakt

Greenpeace Energy
Hongkongstraße 10
20457 Hamburg

Marcel Keiffenheim
Leiter Politik und Kommunikation
Tel. 040 808 110 – 675
E-Mail: marcel.keiffenheim@greenpeace-energy.de